

Zeitschrift:	Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber:	Historischer Verein Nidwalden
Band:	8 (1891)
Artikel:	Versuch einer Geschichte des Sanitätswesens in Nidwalden : nach den vorhandenen Rathsprotokollen und anderen Urkunden
Autor:	Deschwanden, Constantin von
Kapitel:	[Text]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-698291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verſuſch
einer
Geschichte des Sanitätswesens in Nidwalden.

Nach den vorhandenen Rathsprotokollen und anderen Urkunden

aus der Zeit von 1386 bis 1571.

Dr. Konſtantin von Deschwanden.

Die Arbeit ist in zwei Theile unterteilt, der eine umfasst die Zeit von 1386 bis 1521, der zweite von 1521 bis 1571. Die Arbeit ist in zwei Theile unterteilt, der eine umfasst die Zeit von 1386 bis 1521, der zweite von 1521 bis 1571.

I.

Erſte urkundliche Erwähnung eines
Arztes in Unterwalden.

1386—1571.

Wohl den ersten, geschichtlich bekannten Arzt von Unterwalden nennt uns ein gewisser Antoni Trutmann, aus einem im 12. und 14. Jahrhundert berühmten Geschlechte, der den Herzog Leopold im Jahre 1386 als Feldarzt in der Schlacht bei Sempach begleitete. Dieser Anton Trutmann hat uns nach einer Note in der Schrift „Arnold Winkelried und seine Zeit und That“ von Dr. Hermann von Liebenau, Seite 133, ein sauber geschriebenes Taschenbuch hinterlassen, worin es wörtlich heißt: „Also heilt Meister Jost von Unterwalden einen wenn „er durchstochen was durch einen Darm old zween. Ist den „der Mensch fast leer in Dermen, daß er blast hinden us, so „git er im ein Wundentrunk und sig es wie es well, so macht „er numen einen kurzen Meißel eines Halben gleich lang und

„ussen allweg ein Plaster darüber, und git im nit zessen denn „dün spis und wohl gesotten Hüner und zu muoß glossen, so „fünfzehn Tag lang und heilt auch jeglichen also.“

Trutmann hat die damalige Heilmethode und Heilmittel aufgezeichnet und bei diesem Anlasse hat er unsern Meister Jost von Unterwalden als eines bei Darmverlebungen erfahrenen Arztes erwähnt. Daß die Eidgenossen damals ihre Verwundeten und Todten nicht ohne Sorge ließen, darüber lesen wir in den Chroniken: „Si knywtē nieder und sagten Gott Dank, verbanden „ire Verlebten mit Flis und shuochten ire Thoten zusammen.“

Seit dieser denkwürdigen Schlacht sind in Unterwalden 185 Jahre verflossen, ehe sich wieder etwas von einem Arzte oder sanitärishen Anordnungen in den Protokollen aufgezeichnet findet. Nicht, daß in dieser Richtung nichts geschehen wäre, aber leider sind uns die Quellen darüber verloren oder unzugänglich gemacht worden.

Erst im Jahre 1571 vernehmen wir wieder durch einen Nachgemeinde-Beschluß von der Besoldung eines Landes-Schärers.

Doch lange vor diesem Erscheinen einer ärztlichen Persönlichkeit treffen wir in Nidwalden auf drei Anstalten, die die ersten gemeinsanitarischen Einrichtungen uns zur Runde bringen, es sind das der alte Spital und das Siechenhaus zu Frohnhofen und die Badestuben.

II.

Der alte Spital.

1584—1713.

Zwischen dem Kapuziner- und Frauenkloster, wo jetzt ein Theil des Haugartens des Herrn Alt-Läufer, Rathsherr Lussy gelegen, soll einst das alte Spitalgebäude gestanden

haben. Seine ursprüngliche Bestimmung, wie es das Bedürfniß der damaligen Zeiten erforderte, war die eines Krankenhauses, um arme, hilflose Kranke mit mancherlei Geprägen in ihrer äußersten Verlassenheit aufzunehmen und zu unterstützen. Der Bau dieser Anstalt mag in die Mitte des 16. Jahrhunderts fallen. Wer die ersten Begründer dieser Krankenanstalt gewesen, ist uns unbekannt, ebensowenig ist uns von seinen baulichen Einrichtungen etwas hinterlassen worden. Diese Anstalt hatte nie eine kantanale Bedeutung und ihr Unterhalt wurde großentheils aus wohlthätigen Vermächtnissen, Vergabungen und Geschenken von den Kirchhörigen von Stans bestritten. Der Spital war ausschließlich nur für Kranke und später auch für andere arme Leute bestimmt, und nur ein einziges Mal bis zum Jahre 1629 vernehmen wir aus den Protokollen, daß ein aufgegriffenes Individuum als Inhaftirter in Spital gelegt worden.

Den 16. Christmonat 1592 heißt es in dem Rathsprotokoll: „Der Trubrother soll an ein Armeisen in Spitel „gelegt und erhalten werden, bis Antwort von Uznacht old „von Schwyz kommt.“

Die erste verzeichnete Vergabung kommt von Ritter Lužyher, der im Jahre 1590 dem Land, der Kirche und Spital Gl. 2500 verehrt. Auch nahe Verwandte von den im Spital Verpflegten ersuchte man, daß sie kleine Geschenke demselben zukommen ließen.

So verordnete der Rath von 1600, den 21. April: „M. H. wellend Heini Insangers Frau, diewill sie in schwer „Krankheit ist, solle im Spitel erhalten und nach aller Gebühr „ir Gut fürsehen geschafft werden, so soll man die Pf. 15, so „dem Heini von M. H. wegen gehörend, dem Spitel geben.“

Im Jahre 1610 den 2. Brachmonat hat Alt-Landammann Lužy 100 Pf. Zins, den Armen auszuheilen, an den Spital vermacht. Auch auf andere Weise wußte die Regierung Auskunft, um dem Spital etwas zukommen zu lassen. Im Rathsprotokoll

vom Jahre 1671 heißt es: „Friedolin Salzmann verehrt den „Kapuzinern Gl. 50, man nimmt diese z'haude des Spitals „und giebt vom Zins den Kapuzinern jährlich ein Almosen.“ Da der Spital so nach und nach zu einem nicht unbedeutenden Vermögen gelangt sein mußte, so verlangte man hinwiederum auch von ihm manche Steuern zu wohlthätigen Zwecken. Gewöhnlich, wenn die Regierung zur Milderung der Armut um eine Gabe angehalten worden, so wurde nicht selten die Hälfte oder ein Dritttheil dafür aus dem Spitalgute verabfolgt. So steuerte er an den Unterhalt eines armen, blinden Schulherrn, an arme Kinder, speiste arme Studenten mit „Muos“ und Brod und versah zeitweise die Väter Kapuziner mit Schnecken, Fleisch und Wein. Von 1608 bis 1708, also ein volles Jahrhundert bezogen mehr als 20 Theologen oder Studenten der Theologie, theils auf Bürgschaft theils auf einfaches Versprechen der Rückgabe, theils ohne alle Versicherung oder nur mit der Bemerkung, daß man dieses Dienstes gedenken möge, ihr Patrimonium auf dem Spital. Sogar an die Straße gegen das Kapuzinerkloster wurde ein Dritttheil aus dem Spitalgute bezahlt.

Die Obrigkeit resp. der Landrat als Vertreter der öffentlichen Gesundheitspflege, übte über diese Anstalt ein unbeschränktes Verfügungsrecht. Er befahl, wer in dem Spital soll verpflegt werden, und wer entlassen, indem er sorgte, daß nicht unberechtigte Kranke seine Hilfe in Anspruch nehmen konnten; er verbot sogar die Behandlung gewisser Krankheiten, ja es ist aufgezeichnet worden, daß Einer, dem im Spiale ein Bein abgenommen werden mußte, dazu der Erlaubniß des Landrathes bedurste. Daß der Spital als Eigenthum der Kirchhörigen von Stans betrachtet worden, geht aus einer Erkannniß von Räth und Landleuten vom 3. Weinmonat 1584 hervor:

„Mit denen Irtenen von Buochs und Bürgen soll gredt werden, daß sy die franken Armen bi inen behalten und nit

„uf unser Spital fertigen, wo nit werden die Unsern inen
„Rechtns erlassen.“

Und am Montag vor Michaeli 1592 verordnet der Landrath:

„Der kranken Frawen, so ob dem Wald daheim und ir
„Gütlin aber der Kirchen vertestamentirt und in unserm Spital
„frank liegt, soll uf hin geschilt werden mit Schryben der Ur-
„sachen.“ Desgleichen verordneten Rath und Landleute im näm-
lichen Jahre den 20. März:

„Wegen eines Meitschli, so mit der Plag der Franzosen
„behast, wegen Arzneikosten des armen Meitlis halber, wie vor-
„stat, man soll sehen, daß der Spital, der Armenlüttenvogt ennet
„dem Wasser etwas gäb und M. H. auch, fürhin soll man keine
„solchen kranken im Spital arzneien lassen.“

Gewiß ein mildes Urtheil für die damalige Zeit. Wenn
die Kranken etwas Vermögen hatten, so forderte man von ihnen
etwelchen Entgeld für ihre Verpflegung und Arztkosten. Auch ganz
armen Leuten, wenn sie nichts hatten, ließen meine Herren mit
Vorbehalt ihres Handelns die Pflege im Spital zukommen.

So verordneten Landleut und Rath am 9. August 1593
wie folgt:

„Die arme Hebamme, so ab dem Kriesbaum gefallen und
„etwas Schaden genommen, soll in Spital than werden, wer sy
„ernehrt, wend M. H. witers darin z'handeln Gwalt han.“

Ferner verordnete dieselbe Behörde vom 31. August 1598
laut Protokoll:

„M. H. wellend dem lang Melcher, so des jung Haus
„Zelgers Son ist, syn Tochter, welche ein bösen Schaden hat,
„bewilligt haben in Spital zu nehmen, bis sy gearznet möchte
„werden, mit synem des Melchers Anerbiethen dem Spital ein
„Willen zu machen.“

Auch armen Kindbetterinnen oder gefallenen Mädchen scheint
diese Pflegeanstalt nicht verschlossen gewesen zu sein, so lesen wir
im Rathsprotokoll vom 16. Brachmonat 1599:

„Es soll Heini Haberberg zu dem Mezger, dessen das Kind so im Spital geworden sijn soll, daß er Ordnung gebe, daß der Spital deßwegen entprosten werde, sonst werde man den Handel der Obrigkeit schryben.“

Auch gesunder, aber ganz verdienstloser Leute, die einstweilen sich selber nicht zu erhalten vermochten, schien sich bisweilen der Spital zu erbarmen. So steht im Wochenthalsprotokoll vom 21. Juni 1599:

„M. H. wellen einen mit dem Spitalzug fahren und zu der Arbeit werchen lassen.“

Endlich wurden Dienstboten aus andern Kantonen, wenn der Meister oder die Unverwandten versprachen, die Kosten der Verpflegung zu bestreiten, in den Spital aufgenommen. So verordnete der Rath vom 28. Christmonat 1601:

„Ein Knecht von Lachen, zu Hergiswyl, der beschädigt, will man in Spital nehmen, damit der Schärer ihn besser arznen könne, doch sollen die Freund old der Dienstherr dem Spital den Kosten bezahlen.“

So lassen sich noch mehrere Beispiele anführen, wo der Rath zur Aufnahme in's Spital die Bedingnisse feststellte, z. B. mußte ein Hans Blättler, dessen Hund einen armen Knaben gebissen, für sämtliche Verpflegungskosten haften. Hingegen wurde nicht selten in Rücksicht der Vermögensumstände der Zahlenden nach Billigkeit verfahren.

Für die Verpflegung der Kranken, für Anschaffung von Lebensmittel und Bettzeug und Rechnungsführung, für alle diese Ausgaben bedurfte es natürlich eines eigenen Aufsichtspersonals, das in dem Spitalmeister oder Spittler und dem Spitalvogte bestand, die zu jeder Zeit für ihre Verrichtungen M. H. verantwortlich waren. Der erste, bekannte Spitalvogt war ein Lieutenant Jof. von Uri, dem befohlen worden, einzuziehen, was Hauptmann Kaspar Waser und Anton Lussy, seine Vorgänger, dem Spital schuldig geblieben sind. Jedoch nicht immer muß die

Regierung mit dem Haushalte im Spital zufrieden gewesen sein, denn unter dem 21. Hornung 1597 ersuchten die Landleute den Wochenrath:

„M. H. wellend endlichen des Spitals elenden Haushaltig „nachsechen und eine andere Ordnung darin halten und soll der „Spitalvogt und der Landweybel den Spital visitiren und suogen „wie man haushalte.“ Schon im Merz darauf wurde dann eine neue Wahl eines Spitalmeisters anbefohlen. Zu dieser Zeit wurde auch dem Spitalmeister ein nicht beneidenswerthes Aemtlein zu Theil; er mußte nämlich mit dem Bettelvogt und den Amtleuten von Woche zu Woche die Bettler aus dem Lande mustern.

1598 nach Georgi erhielt die Anstalt wieder einen neuen Spitaler, den Andreas Wilderich, in der Hoffnung, er werde sein Bestes thun und wohl haushalten sammt seiner Hausfrau. Im Jahre 1602 wurden Spitalvogt und Spitalmeister aufgefordert, vor M. H. mit dem Spendrodel zu kommen und ihn vernehmen zu lassen. Den 21. Hornung 1603 wurde zum ersten Male wegen Uebernahme von Kindern und den 17. April wegen Behausung im Spital und den 12. Heumonat dieses Jahres wegen einer Person mit Leib und Gut von den Freunden an den Spital zu übergeben, im Rath verhandelt. So rückte die Anstalt allmählig jener Bestimmung entgegen, die wir im jetzigen Spital heute noch wahrnehmen.

Den 12. März 1629, laut Landratsprotokoll, erkannte der Rath zum erstenmale, eine Räumlichkeit zu einem Gefängnisse im Spital herrichten zu lassen. So erhielt sich diese Ordnung mit alljährlicher Erneuerung oder Wiederwahl von Spitaler und Spitalvogt bis zum 4. Wintermonat 1647, wo mit denen ob der Mauer und enet dem Wasser eine neue Spitalordnung vereinbart worden.

Es mag auch noch hier bemerkt werden, daß der Rath unterm 1. Heumonat 1652 beschloß, auch eine Krankenzelle im Kapuzinerkloster herstellen zu lassen.

Trotz der oben bemerkten Vereinbarung mit Buochs und Wolfenschiessen, die nur einige Aufnahmsbedingniße zu treffen schien, blieb diese Anstalt Eigenthum der Kirchhörigen von Stans, wo auch, wie wir gesehen, Kranke aus andern Gemeinden gegen Verköstigung Pflege fanden. Das Spital hatte sich bis anhin bei bald besserem, bald schlechterem Haushalt, durch fleißiges Einziehen von Verpflegungskosten, durch billige Uebereinkünfte mit dem Arzte und durch mancherlei wohlthätige Gaben und Vermögnisse ein ziemliches Vermögen erworben. Auch ließ die Regierung es nicht an Verbesserungen fehlen, sorgte 1691 für einen eigenen Hebammendienst im Spitale, 1708 für Brennholz aus eigenem Walde und ließ ihre väterliche Sorge walten, bis im Jahre 1713 den 17. März diese Anstalt auch ein Opfer des unglücklichen Brandes geworden, das dem alten Flecken Stans ein und achtzig Firschen kostete.

III.

Die Lepra und die Siechenanstalt

zu Trohnhofen.

1580—1700.

Der orientalische Aussaß, Lepra tuberculosa, ein in Egypten und Ostindien seit den ältesten Zeiten bekanntes, endemisches Uebel, hatte durch den mannigfaltigen Völkerverkehr in ganz Europa sich so sehr verbreitet, daß im 13. Jahrhundert 19,000 Krauenhäuser für die Aussäzigen notwendig wurden. Einige bedeutende Schweizerstädte hatten schon im 12. Jahrhundert eigene Verpflegungshäuser für diese Unglücklichen. Im unterm Lande Nidwalden wird erst am Ende des 15. Jahrhunderts von ähnlichen Anstalten Meldung gethan. (Es schließt das nicht aus, ja es ist höchst wahrscheinlich, daß schon früher eine solche Anstalt in unterm Lande bestanden habe, war in Uri bereits im XIII. Jahr-

hundert das Lazaristenkloster zu Seedorf dem Dienste der Aussätzigen gewidmet. Doch wurden vor 1451 Sondersiechen von Unterwalden auch im Sennispitale zu Luzern gegen Entschädigung von 40—110 Gl. verlosgeldet. Geschisfr. XVI. 206. Rd.) Die Krankheit wurde allgemein, mit Ausnahme der leichteren Formen, die möglicherweise auch mit andern Hautkrankheiten verwechselt worden sind, für ansteckend durch Berührung, contagios und unheilbar gehalten, daher war es nothwendig, die Siechen von den Gesunden zu sondern und selbe einer besondern Pflegeanstalt zuzuweisen. So hatte der Landrath vor St. Barbara-Tag 1580 zum ersten Male nach unsren Ueberlieferungen sich mit sanitarischen Verordnungen zu beschäftigen. Da man nicht immer der Krankheit als solcher, die der Absonderung bedurste, sicher war, so mussten die Kranken sich einer Probe unterwerfen, ob sie das sogenannte Malazj, so nannte man damals den Aussatz, an sich trugen. Das Wort Malazj scheint abgekürzt von malefice oder maleficium herzustammen, da man nicht selten den Aussätzigen für einen von Gott bestrafsten Uebelthäter hielt.

In Luzern bestand zur selben Zeit eine Kommission von geschworenen Sachverständigen, die die Malazjgen zu untersuchen hatten. Man untersuchte die Beschaffenheit der Haut und des Blutes vermittelst Aderlässe und gab Acht auf die Stimme, denn der Aussatz erzeugte Heiserkeit. Der Befund wurde dann in der Form eines sogenannten „Schandbriefs“ an die Obrigkeit berichtet und sofort von dem Rath die Erlauntnis erlassen und vollzogen. So berichtet Lüttolf, Kuratpriester, im Geschichtsfreund, XVI. Band, Seite 203. Von 1580 bis 1592 wurden durch Räth und Landleute 6 Männer, 2 Frauen und 2 Kinder theils auf eigene, theils auf Kosten der Obrigkeit nach Luzern auf die Prob geschickt, ehe selbe der Anstalt in Frohnhofen zugetheilt worden. So lesen wir im Wochentrathsprotokoll 1580, Samstag vor Barbara. „Heini Mamischer, Gvatter Väufers Kind und

„Mark Häders Kind sind auf die Malazh gen Luzern geschickt werden und sich probieren lassen.“

Den 18. Wintermonat erkannte ein Wochenrath: „Heini Mamischer soll in Gefangenschaft gelegt und Wy und Spiel mit dem Eid verbothen und dann nüchtern und mit samt zwe vertruten Männern mit samt einer Gschrift auf die Prob gen Luzern geschickt werden.“ Diesem Mamischer erkannte der Wochenrath vbm 2. Christmonat 4 Kronen für die Kosten an die malazhsche Prob.

Den 3. Brachmonat 1592 wurde die letzte Kranke, eine Niderbergerin von Dassenwyl, auf die malazhsche Prob nach Luzern geschickt. Später ließ die Regierung die Verdächtigen durch eigene, angestellte Aerzte untersuchen.

Nach einer Handschrift von Hrn. Statthalter Obersteg sel. geschieht die erste, urkundliche Erwähnung der Anstalt in Frohn- hofen in einem Geschwornenbriefe vom 16. Mai 1496, wo von einem Haurechte in dem nahegelegenen Walde Erni Jakobs am Bürgenberg für die armen Feldsiechen die Rede ist. *) Die Anstalt selber stand an der Stelle des jzigen Buchhauses. Sie besaß Haus, Garten und ein Stück Land, sammt dem Rechte, in dem vorerwähnten Walde nach Bedürfniß Holz zu hauen. Später wurde dieser Wald Eigenthum der Anstalt und daher „Siechenwald“ geheißen. Die Hauptquelle des Unterhalts, berichtet uns Herr Obersteg, scheint das Almosen gewesen zu sein. Unter den ältesten, verzeichneten Wohlthätern erscheint Margaretha Holdermeier, des Ammane Undachers sel. eheliche Wirthin, welche den Feldsiechen, auch Untersiechen oder Sondersiechen genannt, zu ewigen Zeiten für alle Sonntage eine Maaß Wein verordnete. Auch die Kirche mußte von der „Spengjahrszeit“ jährlich eine bestimmte Summe an dieselben entrichten. Nach und nach äuffnete sich das Vermögen bedeutend. Als 1620 Landschreiber Bartholo-

*) Das Siechenhaus war vertreten durch seinen Vogt, Caspar von Will.

mäus Odermatt ein Urbar verfertigte, bestund das Kapital in der Summe von 930 Pf. Im Jahre 1664 war es bereits auf 5090 Pf. angestiegen, 1781 auf 26,498 Pf. und so wurde fortgesfahren, bis dieses Kapital auf eine Summe von 33,098 Pf. angewachsen war. Seit der Errichtung der Armenverwaltungen 1811 werden die Zinsen an dieselben verabreicht und der Fond hat keinen Zuwachs mehr erfahren.

Die Verwaltung geschah durch den Siechenvogt, von den Kirchgenossen gewählt, der alljährlich am St. Antonistag *) Rechnung abzulegen schuldig war. Des Siechenvogts Pflicht war der Unterhalt des Siechenhauses, die Besorgung des dazu gehörigen Landes, Einziehung der Einkünfte und Aufsicht über die Untergeordneten mit 5 Gulden Vogtslohn. Dazu kommt noch die Siechenjungfrau. Sie mußte über die von der Regierung angeordnete Einschlagung des Kirchwegs und mutwillige Beschädigungen des Hauses unter Verantwortlichkeit wachen, die Betten und besonders das Federzeug im guten Zustande erhalten. Die älteste bekannte Siechenordnung von Nidwalden stammt aus dem Jahre 1560. Vorerst mußte jeder, der in das Siechenhaus begehrte, mit der Obrigkeit einen Akkord schließen und mit sich bringen „einen Hafen, ein aufgerüstetes Bett und ein Chessy.“ Was einer überdem an Hausrath mitbrachte, verblieb der Anstalt. Ging einer ohne Erlaubniß der Obrigkeit in die Anstalt, so war sein Hab und Gut derselben verfallen. Uebrigens war die Haushaltung ärmlich und spärlich, jedes zerbrochene Geschirr und jede Fensterscheibe mußte zum Dritttheil der Kosten von den Insassen vergütet werden. „Item“ fährt besagte Siechenordnung fort, „vnd was von pfensteren im Hauß prochen wurd, daß sollen die gar psalen, so selbes prochen hand, vnd soll die Jungfrau daruf luogen oder sy solches bezahlen. „Item vnd soll die siechen Jungfrau für iedeß Jahr ein kronen zuo lohn han vnd all mitwuchen in der fronaften die besten

*) Der hl. Antonius, Eremit, wurde gegen eine andere, schwere Krankheit, das „heilige“ oder „Antonius-Feuer“ angerufen. Ad.

„läß vnd für sechß plapert Brodt ab der Späng nän, waß Ihr „aber vßen für dem kilchspäll wird, daß soll sy mit den siechen „theissen. Item vnd sollen die frömbden siechen alle nacht, so „sy da über nacht sind, der Jungfrau w ein angster schlafpfannig „zuo gähn schuldig sin. Item und soll der Spitalmeister waß „den siechen wird für allmuosen v dem fridhof, daß soll er „ihuen zuo ihrem Hüsly bringen zuo hinderist im fridhof, daß „sy nit vnder din lüth wandlen miesen.“ *)

Auch die ärztliche Pflege ließ man ihnen angedeihen, ob aber wirklich von therapeutischer Seite etwas zur Linderung des Uebels versucht worden, ist nicht bekannt. Im Jahre 1622 erschien zum erstenmal ein Arztkonto. Da nun einmal die Aussätzigen auf dieses Asyl beschränkt waren, so mußten die Insassen auch außer demselben sich gewissen Verordnungen unterwerfen, um, wo möglich bei dem eingerissenen Gassenbettel und herumstreichenden, fremden Gesindels, mit den Gesunden nicht in Verührung zu kommen. Sie hatten ihre eigenen Kirchwege, durften sich nur an gewissen Stellen in Bächen waschen, mußten Mantel und Klapper tragen, um sich den Vorübergehenden bemerkbar zu machen. Fremde Siechen schien man gar nicht dulden zu wollen.

So findet man schon eine Verordnung vom 4. Herbstmonat 1583 von Räth und Landleuten: „Die Untersiechen, so fremd „sind, will man nit insiken lassen“ und den 3. Weinmonat 1584 heißt es: „Die Untersiechen sind gewarnt worden, daß sie ire „Straßen bruchen und nit also assenthalben sich niedersetzen, item „und mit dem Brazen auch abstan, wo nit, werden M. H. „verwisen.“

Es ist vorgekommen, daß sogar eine Siechin der Hexerei angeklagt worden. Denn unterm 24. Mai 1588 verordnet der Landrath:

*) Diese Siechenordnung wurde aufgesetzt von Landammann Joh. Bünth, Landammann Thom. Zelger, Statthalter von Uri und Siechenvogt Balthasar Businger.

„Die alte Flüeleri, die so lang Zyt im Sondersiechenhus
„gshn, soll verwiesen, wo si mehr im Land erfunden, als Unholde
„gefänglich eingezogen werden.“

So drang die Obrigkeit durch gesundheitspolizeiliche Verordnungen immer mehr darauf, daß sich die Aussätzigen nicht mehr auf öffentlichen Straßen blicken lassen durften und verbot ihnen durch eine Ratherkanntniß v. 24. Christmonat 1596, daß selbe bei den Weihnachtsprozessionen, wie es sonst zu geschehen pflegte, nicht mehr mitsingen durften. Das sind ungefähr die letzten Verordnungen des 16. Jahrhunderts, die die Obrigkeit gegen diese Unglücklichen erließ. Im Anfange des 17. Jahrhunderts wurden diese Verbothe nebst anderen, häufig erneuert und die Regierung beschäftigte sich größtentheils mit dem innern Haushalte der Anstalt zu Frohnhausen. So wie die Leoprosen nach und nach auf ihr Haus und dessen Umgebung beschränkt, und ihnen die Wege, die sie betreten durften, genau vorgeschrieben worden, und sie, um Verunreinigungen vorzukommen, nurmehr im Rößbach und nicht mehr im Mühlenbach sich waschen durften, so mögen dies wohl die letzten, gesundheitspolizeilichen Verfügungen sein, die wir für die Einsätze in Frohnhausen aufgezeichnet finden.

Von 1700 bis zum gänzlichen Erlöschen der Krankheit finden wir in dieser Richtung nichts Erhebliches mehr in den Protokollen angemerkt. Es bleibt uns noch einer dritten Anstalt zu erwähnen übrig, die damals gleichfalls in die allgemeine Gesundheitspflege einzugreifen hatte, von deren Einrichtung und Besorgung wir aber nach hinterlassenen Aufzeichnungen nur spärlich unterrichtet sind, es sind dies die Badestuben.

IV.

Die Badestuben.

1586—1759.

Die damals herrschenden Krankheiten, für die man, außer dem Aussaße, noch keine bestimmten Namen kannte, und ein ungewöhnliches Dahinsterben unter den Menschen zur Folge hatten, mögen der Obrigkeit wohl die erste Anregung gegeben haben, an einigen Orten Badestuben zu errichten oder den schon vorhandenen ihre Sorgfalt zuzuwenden, um durch Reinlichkeit und passende Hautpflege manchem Uebel vorzukommen. Wie lange schon diese Badestuben im Gebrauche waren, wissen wir nicht. Wir treffen sie in Stans, wo die Obrigkeit eine eigene besaß, in Buochs und im Rözloch, wo die dortige Schwefelquelle, mit einem Badehause und Wirthschaft verbunden, schon seit früheren Zeiten benutzt worden.

Die erste Erwähnung einer Badestube finden wir im Jahre 1586 in einem Nachgemeinde-Beschluß, woraus man schließen könnte, daß es weniger Privatanstalten, als vielmehr von der Regierung verordnete Einrichtungen waren, die der Zustimmung des Volkes bedurften.

Im Jahre 1600 wird einer Badestube in Stans erwähnt, deren Besorgung dem damaligen Barbier obzuliegen schien. Im Jahre 1601 den 4. Brachmonat bewilligte der Rath zum Bade im Rözloch Holz aus dem Lopper zu nehmen und ein Jahr darnach, den 26. Herbstmonat, wurde dem Rathen wegen diesem Bade eine Klage eingereicht. Ob noch andere Quellen als heilsam erfunden worden, wissen wir nicht, dennoch heißt es im Rathsprotokoll vom 5. Jänner 1604:

„Dem Herrn Hans Helfer hand M. H. vergünstiget, daß „er sich diese Fastnacht mit dem Holzwasser möge kuriren.“ 1605 kam wieder an einer Nachgemeinde vermutlich der

Schärrerlohn und Badstube in Verhandlung und den 2. Brachmonat haben meine Herren dem Pfarrer begünstigt, im Holzloch zu baden.¹⁶ Den 20. Hornung 1606 wird von der Badstube der Obrigkeit gesprochen und im folgenden Jahre, den 31. August und den 7. Herbstmonat verhandelten die Landleute über das Recht der Genossenkorporation an diesen Einrichtungen.

Im Jahr 1617 wird zum erstenmal von einer Badstube Meldung gethan.

1645 vernehmen wir zuerst von einem Badehause in der Auw in Buochs mit einem Bademeister. Ob unter dieser Quelle jener Brunnen gemeint ist, der heute noch auf der rechten Seite des Mühlebaches nahe an der Straße nach St. Antoni entspringt, und schon seit langem für ein heilsames Wasser im Ruf stand, ist nicht bekannt. Dieser Brunnen scheint lange als Trinkquelle für mancherlei Krankheiten benutzt worden zu sein, denn im Jahre 1695, den 16. Mai wird das Auwwasser von der Regierung als Heil- und Mineralwasser angesehen, und befohlen, dasselbe in Brunnen zu fassen.

Den 13. Brachmonat des nämlichen Jahres wurde das Auwwasser zu einem Sauerbrunnen erhoben und den 4. Herbstmonat fanden sich die ersten Kurgäste beim Sauerbrunnen in Buochs ein.

Wie sich diese einfache Schwefelquelle, deren wir im Lande, der geologischen Verhältnisse wegen, mehrere besitzen, sich zu dem Range eines Säuerlings erheben konnte, vermögen wir nicht recht zu begreifen. Vielleicht ist selbe wieder versiegt, sonst würde sie sich noch heute durch diese Eigenthümlichkeit bemerkbar machen. Wahrscheinlicher ist es, daß man es damals mit den chemischen Analysen so genau nicht nahm und aus den Wirkungen einfach auf die Bestandtheile der Quelle schloß und so diesen Namen dem Brunnen gab, der sich vielleicht heute noch bei der alten Säge in der Auw vorfindet.

Jedoch scheint diese Heilquelle ihrem ersten Rufe wohl nicht ganz entsprochen zu haben und Vieles muß an der Einrichtung vernachlässigt worden sein, denn 1703, den dritten Mai steht im Landesprotokoll:

„Säckelmeister und Dorfvogt Christen sollen den Auwbrunnen wieder in Ordnung stellen.“ Hier ist nicht mehr von einem Säuerling die Rede. Erst im Jahre 1718 wieder, den 17. August und 18. Wintermonat wird noch des Auwwassers gedacht und im Jahre 1769 zum letzten Male einer Badestube in Buochs erwähnt.

Das Recht der Obrigkeit, besondere Erlaubniß zum Gebrauche der Bäder zu ertheilen, setzt vielleicht eine Betheiligung an den Kosten der Einrichtung derselben voraus, nach dem Grundsätze „wer bezahlt, der befiehlt.“

Auch die Liegenschaft Badbrunnen in Ennetmoos mag ihren Namen von einer ähnlichen Einrichtung erhalten haben.

Hiermit hätten wir also in dem alten Spital, in der Anstalt zu Frohnhofen, in der Einrichtung von Badestuben und Eröffnung von Trinkquellen die ersten, wenn auch unvollkommenen Institutionen für öffentliche Gesundheitspflege kennengelernt.

Da uns unbekannt ist, ob unter der damaligen Obrigkeit, die in alle ärztlichen Verrichtungen hineinzuregieren pflegte, auch Aerzte sich befunden haben, so ist es um so erwünschter, mit den ersten, medizinischen Persönlichkeiten dieser Zeit bekannt zu werden, ohne die der Begriff eines Sanitätswesens, das wir in diesen Blättern zu erörtern suchen, unvollständig wäre.

V.

Meister Jörgi, der Landschärer,
der erste, historisch bekannte, praktizierende
Arzt in Nidwalden.

1571—1600.

Es war im Jahr 1571, als an einer Nachgemeinde erkannt worden: „Einem Schärrer soll man für syn Jarlon ein Bhusung „kaufen, doch so sollend die Schärrer in Dach und Gemach behan.“ Dieser Schärrer, dem die Regierung statt seines Jahrlohnes, den Hauszins vergütete, denn so nur kann dieser Kauf verstanden werden, indem der Unterhalt von Dach und Gemach nur als Bedinguug angenommen werden muß, war vermutlich kein anderer, als Meister Jörgi, der Landesschärrer. Das Haus gehörte der Regierung und wurde gleichsam wie ein Pfrundhaus für den Landeschirurgen angesehen, denn 1586, also 15 Jahre nachher, lesen wir im Landrathsprotokoll: „M. H. Hus dem Meister Jörgi.“

Dieser Nachgemeindebeschuß zeigt uns auch zum erstenmal das Verhältniß des Arztes zum Staate. Nebst dem, was der Arzt verdiente, bestimmte ihm die Obrigkeit einen Jahrlohn, der alljährlich von der Regierung festgestellt wurde, oder sie ließ ihm, wie wir oben gesehen, einen Gegenwerth zukommen. Diesen Jahrlohn, der später die Bedeutung eines Wartgeldes bekam, hatten auch die Doktoren, das heißt die Aerzte der inneren Medizin. Er belief sich für letztere auf Gl. 50 und 50 Pfd. für den Landeschirurgen oder Schärrer. Meister Jörgi war also der erste Schärrer im Lande, ein vielbeschäftiger Arzt und Bruchschneider und hatte es nicht gerne, wenn andere seines Standes sich in seinen Wirkungskreis drängten. Die Obrigkeit gab ihm Schutz und ließ einige Verbote gegen unberechtigte Bruchschneider und

Doktoren. So erließ der Landleuten Wochenrath vom 21. Christmonat 1587 Folgendes:

„Dem Bruchschneider us Luzern auf syn Anerbieten will man bis an Gmeind gfryt han, doch des Kosten halb ziemlich fahren, soll in allen vier Kilchen verkündt werden, kein Bruchschneider old Arztet ohne Erlaubnuß der Obrigkeit, der nit ir Schyn vorhandt, nit brucht noch angestellt werden solle, den als Neuwer von mehr fremden Bruchschnidern als Arzteten Schaden widerführe, old angesetzt werden, werden M. H. der Sachen nit annehmen wollen.“

Was würde man heute zu einer solchen Verkündigung in der Kirche sagen?

Trotzdem konnte die Obrigkeit das Praktizieren von unberufenen Arzten nicht verhindern und mußte sich manches Ungezügliches gefallen lassen. So erkannte der Wochenrath den 24. Merz 1594:

„Des Kaspar Singers Frau hat ein Doktor, so sich hinter „M. H. auhaltet, in der Meinung, sie sei nicht schwanger, eine Arznei gegeben, die ein Kind abgetrieben. Der Doktor soll das abgenommene Geld wieder geben und 25 Gl. Buoz zahlen und sich strychen.“

Den 16. Mai wurde der abgestrafe Doktor verhört und da sich die Sache anders gestaltete, so wurde die Erkannnuß vom 24. Merz zurückgenommen: der Landammann hat Gewalt, noch Gestaltsame der Sach zu handeln, der Doktor mag mit seinen Curanten fortfahren.

Daz Meister Jörgi sich für seine Operationen zahlen ließ, läßt sich daraus schließen, daß ihn der Rath bei Behandlung unbemittelster Kranken ersuchte, er möchte mit seinem Lohn „sywerli“ fahren. Meister Jörgi war allein praktizirender Arzt, er war an keinen Tarif gebunden, konnte seine Forderungen stellen, wie er wollte, und wurden selbe für unbillig gehalten, so stand es jedem Behandelten frei, bei der Obrigkeit Klage einzureichen.

So gelangte den 20. Wintermonat 1592 wegen Arztlohn Arnold Farlimann und seines Sohnes Frau vor den Rath. Ebenso erkannte der Rath vom 16. Weinmonat 1595:

„Wegen Melchers Brožen Sohn, so einen großen Schaden an den Beinen empfangen, soll Meister Jörgi ziemlich mit dem Lohn fahren, hernach wieder vor Rath kommen, ob M. H. etwas daran stören wellend.“

Daß Meister Jörgi bei seinen Kuren auch etwas verdienen mußte, geht wohl aus dem hervor, daß die Obrigkeit ihn mehr als einmal für milde Beiträge an arme Kranke ersuchte.

So lesen wir den 1. Merz 1596 im Landrathsprotokoll:

„Wegen dem armen Knaben im Spital, so die Bülblättern hat, wellend M. H. daß Meister Jörgi etwas um Gotteswillen auch thun wolle, M. H. auch etwas thun wend, soll der Landweibel den Schaden beschauen, damit daß der Sach Recht beschrehe.“

Daß den Meister Jörgi, dessen ärztlichen Beruf in nicht seltenen Fällen das Zutrauen der Frauen erforderte, auch Klagen treffen konnten, die seinen sittlichen Werth in Zweifel setzten möchte vielleicht auf Eifersucht oder Verläumding beruhen, wir können uns deshalb kein Urtheil erlauben.

So erkannte der Rath vom 4. Januar 1597:

„Wegen des Unwillens so Jakob Kaiser über Meister Jörgi hat, weil er meint, Jörgi habe seine Frau mißbraucht, was Jörgi verneint, erkannt, wenn Jörgi dem Landammann an Eides statt anzeigt, es sei nichts, so soll er keinen weitern Eid thuon müssen.“

Den 9. Hornung erkannte der Rath:

„Meister Jörgi muß keinen Eid wider eine Frau thun, weil wider Landrecht.“

Ein Jahr darauf, nachdem der unliebsame Handel mit Meister Jörgi abgethan, mußte der Rath einen andern Arzt, der in Stansstad gegen eine Meierin sich ungebührlich aufgeführt und ihr mit Wehr und Gläsern nach Leib und Leben gedroht, um 12 Kronen bestrafen. Im nämlichen Jahre, also nach mehr

als zwanzigjähriger Praxis mußte unser Meister Schärer wieder einen großen Verdruß erleben.

Es kam ein Appenzeller ins Land, der sich für einen Arzt und Bruchschneider ausgab. Meister Jörgi führte daher bittere Klage bei der Obrigkeit. Diese beschloß dann den 8. Heu- monat 1598:

„Der Appenzeller soll den, so er in Behandlung, vollenden, „dann ohne Erlaubtnuß nicht weiter arzneien.“

Meister Jörgi behandelte nicht nur Kranke auf dem Lande und im Spitäle, sondern verpflegte auch Patienten in seiner Wohnung, so den damaligen Hrn. Pfarrer von Emmeten, der in seinem Hause gestorben.

Meister Jörgi mußte schon ziemlich in seinem Alter vorgerückt sein und da er überdies wegen Kränlichkeit seinen ärztlichen Verrichtungen nicht mehr genügen konnte, so scheint er einen seiner Verwandten, seiner Schwester Sohn zu seinem Nachfolger als Landes-Chirurg empfohlen zu haben. Den 11. Herbstmonat desselben Jahres erkannte der Rath Nachstehendes:

„Den jungen Meister Hans Schärer, Jörgis Schwester „Sohn, wollen M. H. zu einem Schärer angenommen han „uf syn Wohlhalten und nachdem er sich hältet, ime allezeit „in Gnaden begegnen, alles uf Gefallen des ganzen Landrathes.“

Der junge Hans ward also als Landesschärer angestellt und Jörgi entschloß sich ein Jahr nachher, sein Testament zu machen. Eine merkwürdige Bedingung muß dieses Testament enthalten haben, daß nämlich der Meister Jörgi nicht im Sinne hatte zu beichten, wenn M. H. dieses Testament nicht gutheißen würden. Aber ebenso merkwürdig ist die Rathserkanntniß vom 12. Heu- monat 1599, wo es heißt:

„Obwohl M. H. Meister Jörgis Testament nit gutheißen wollen, er aber ohne solches nicht beichten will, und sein Sohn

verspricht, nach seinem Tod das Testament als kraftlos herauszugeben, so soll es besiegelt werden, aber nichts gelten und es „wollen M. H. nach Jörgis Tod Gwalt han es sei für Kirchen, „Kapellen old Hausfrau.“ Ob der Obrigkeit die Absicht gelungen ist, scheinbar das Testament gut zu heißen um den Meister doch nicht ungebeichtet sterben zu lassen, ist nicht aufgezeichnet worden. Jörgi muß noch im selben Jahre gestorben sein, denn nachher ist nirgends mehr von ihm die Rede.

Der neue Landesschärrer Hans begann seine Praxis und im Christmonat nach seiner Ernennung erhielt er vom Landrathe den Auftrag, an einem armen Findkinde im Spital eine Bruch-Operation zu machen.

VI.

Die Pest oder der schwarze Tod in Nidwalden.

1594—1713.

Die Pest, die seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts unter dem Namen pestis inguinaria ganze Länder von Europa entvölkerte, so daß sie im 11. Jahrhundert sechsmal in Deutschland ausbrach und im 12. Jahrhundert über 25 Jahre lang in diese Länder Tod und Verderben brachte, durchwanderte im Jahre 1347 bis 1350 das erstmal unter dem Namen „schwarzer Tod“ Deutschland und unsere Schweizergauen in einer Hestigkeit und Verbreitung, wie sie nachher nie mehr erschienen. Im 15. Jahrhundert wütete sie wieder, wenn auch nicht mit solcher Hestigkeit in den meisten Theilen von Europa und raffte eine Unzahl von Menschen weg. Im 16. Jahrhundert herrschte die Pest wieder in ganz Deutschland und zog sich erst am Ende des 17. Jahrhunderts durch die europäische Türkei und Griechenland an die asiatische Grenze zurück, wo sie nie ganz aufzuhalten

pflegte. So hatte im Jahre 1835 Egypten noch eine furchtbare Epidemie von dieser verheerenden Krankheit durchzumachen. Da unsere Kirchenurbarien beinahe ein Jahrhundert uns weiter zurückführen, als die Rathsprotokolle, so vernehmen wir aus den damaligen Todtenbüchern, daß schon vor dieser Zeit in Nidwalden eine große Sterblichkeit herrschte, daß vom Jahre 1493 bis zum Jahre 1595 in dem alleinigen Kirchgange Stans 3519 Personen mit Tod abgingen.

Die erste Erwähnung von dieser verheerenden Seuche, deren schnellen Verlauf und unbezweifelte Ansteckung unsren Vorfahren bekannt sein mußte, geschieht in dem Landleuten- und Wochenraths-Protokoll vom 19. Wintermonat 1591.

„M. H. hend erkennt, daß in diesem Sterben den Läuten „gut Ordnung gehalten werde, nämlich alle, die so aus dem „Spital, Gädern und andern Fremden sterben, soll man den „nächsten in Erden begraben und nit in die Kilchen tragen und „guot Ordnung gehalten werden, solle in allen vier Kilchen verkündt „werden, daß keine Krehmer forthin sollindt in die Häuser laufen, „sondern allein von Kilchen zu Kilchen gengind und allein uf „den Pläzen und by den Kilchen feil hebind, deßglichen Niemand „kein Fremden sollindt ubgnommen werden, weder lüt M. H. „Ordnung und das die Amtslüt von Hus zu Hus gengind „und luogind, alle so wider M. Herren Mandate instekend, etliche „Heißind weg strycken, damit die quoten ehrlichen Landlüt nit „also ihro halber beschwerend shgend.“ In dieser Ordnung liegt der Beweis, wie ernst damals die Regierung die Gefährlichkeit der herrschenden Krankheit betrachtete, und sogar es wagte, wegen Ansteckung die Todten nicht mehr auf den Kirchhöfen begraben zu lassen. Es konnte ihr nicht unbekannt bleiben, daß an andern Orten für die Pestkranken eigene Pesthäuser errichtet werden, und daher ließ sie es sich angelegen sein, mit ihren damals gebotenen Mitteln die Gesunden von den Befallenen abzusondern. Anderseits suchte sie das Volk von der allgemeinen Niedergeschlagenheit aufzurichten

und jeder schädliche Eindruck, der geeignet war, die Hoffnungslosigkeit der Kranken zu vermehren, zu entfernen, nicht einmal der Name Pest durfte genannt werden und man hieß es nur das „große Sterbent“. So erkannte der Rath vom 3. Brachmonat 1595: „Die so im Sterbent zu Beggenried den Leuten das Leben abgesprochen, sollind in Thurn gethan und wilers bestraft werden.“ So erkrankten immer mehr und mehr und jener arme Knabe, der den 1. März 1596 im Spital an den „Büslblattern“¹¹ krank lag und für den die Obrigkeit von seinem behandelnden Arzte um Gottswillen einen Beitrag forderte, mag wohl der erste Pestkranke gewesen sein, der in den Protokollen sich aufgezeichnet findet.

Herr Chorherr Businger in seiner „Geschichte des Volkes von Unterwalden“ berichtet, daß die Pest im Jahre 1628 zum erstenmale in die Waldstätte gedrungen wäre. Allein schon unter dem 16. Herbstmonat 1611 erkannte der Rath, eine Prozession nach Sachseln wegen der Pest abzuhalten und den 9. Merz 1612 ward von sämtlichen Pfarrherren ein 4 stündiges Gebet auf Befehl des Bischofs angeordnet, den 24. Herbstmonat des gleichen Jahres fand eine zweite Prozession wegen der Pest statt. Von 1593 bis zum Jahre 1610 muß die Krankheit keine so außerdentliche Verbreitung gehabt haben und mögen wohl noch viele Fälle vorgekommen sein, ohne daß sich die Obrigkeit veranlaßt, gefunden, neue Verordnungen zu treffen. Von 1611 bis 1614 scheint ihre Verbreitung wieder stärker geworden zu sein, denn es kam in diesem Zeitraum dieser Gegenstand im Rathsaale vierzehnmal zur Sprache. Von 1615 bis 1629 schien die Krankheit in ihrer Heftigkeit etwas nachgelassen zu haben und die Sterblichkeit beschränkter geworden zu sein, da in den Protokollen davon gar keine Erwähnung geschieht. Ihre größte Verheerung richtete diese Volkskrankheit von 1629 bis 1637 an, wo nach Busingers Geschichte vom 11. bis zum 16. Herbstmonat 1629 hundert und

sieben Personen und während den Jahren 1628 bis 1630 über neuhundert Menschen gestorben sein sollen.

In diese Zeit fällt auch die polizeiliche Verordnung, welche welche alle von der Seuche Ergriffenen, ihre Abwärter und wer mit ihnen lebte, im obern Beinhause, diejenigen aber, welche von den Pestkranken und ihren Pflegern sich sonderten, aber doch in gleichen Haushaltungen mit ihnen wohnten, in den Pfarrkirchen, die ganz Gesunden aber in beiden Klöstern ihren Gottesdienst unter einer Krone Geldstrafe zu besuchen hatten. In der Seelsorge während der Pestzeit zeichneten sich damals der Pfarrer Mathias Barmettler und sein Pfarrhelfer Johann Bünti vorzüglich aus.

Die erste, gesundheitspolizeiliche Verordnung vom Jahre 1594 möchte nicht lange allgemein befolgt worden sein, oder ist nur auf wenige, fremde und arme Leute, die in ihrer Verlassenheit in irgend einem Stalle ein Krankenlager suchten, angewendet worden, denn man würde dort nach so vielen Jahren weit häufiger auf menschliche Ueberreste von Begrabenen stoßen, als es wirklich der Fall ist. Es mag damals doch dem religiösen Sinne unseres Volkes widerstrebt haben, ihre Todten nicht in geweihte Erde bestatten zu dürfen, und so wurde dann später, nach mündlichen Ueberlieferungen hinter dem Beinhause, sowie an andern Orten eine weite Grube gegraben, in welche die Pestverstorbenen ohne Sarg hineingelegt wurden. Eine Baare, die zum Transporte dieser Todten diente, wurde bei der letzten baulichen Erneuerung des Beinhause wieder aufgefunden.

Von 1637 an schien die Pest allmählig abzunehmen und ganz zu verschwinden. Erst später, in den zwei Jahren 1668 1670 scheinen wieder einige Fälle vorgekommen zu sein, worüber uns die Rathsprotokolle nur sparsame Nachrichten geben und vierzig Jahre später wird noch einer Andacht wegen der Pest Erwähnung gethan, die vermutlich als gestiftete Gedächtniß zur Erinnerung an diese verhängnißvolle Zeit zu betrachten ist.

VII.

Bekannte Aerzte in Nidwalden von 1600 bis zum Dorfbrande 1713.

Der alte Scherrer Jörgi war längst zur Ruhe gegangen, sein Nachfolger, der junge Scherrer Hans, theilte das Erbtheil seiner Praxis und war eine Zeit lang der einzige Chirurgus in unserem Lande und neben ihm praktizierte kein Medikus, obwohl zwei Jahre nach seiner Ernennung, den 6. Mai 1600, ein fremder Dokter und Bruchschneider sich neuerdings beim Wocherathen meldete, der eben, nachdem er den 4. Brachmonat darauf nochmals vorkehrte, vermutlich abgewiesen worden, da bis zum Jahre 1643 von keinem andern Arzte Meldung geschieht.*). Es ist aber doch anzunehmen, daß in dieser Zeit das Land nicht ohne Aerzte war. An Personen, die sich zu ärztlichen Berichten anerboten, fehlte es nicht, und so mögen wohl einige mit der Erlaubniß der Obrigkeit auf Wohlverhalten hin ihre Praxis ausgeübt haben, ohne daß uns etwas näheres davon überliefert worden wäre.

Indessen war die Obrigkeit keineswegs unthätig, um den hygieinischen Anordnungen Nachdruck zu geben und die beiden Hausordnungen im Spital und in der Anstalt zu Frohnhofen aufrecht zu erhalten und die Badstuben zu beaufsichtigen. Auch für die Landesplagen von Viehpresten und Engerlingen hatte sie ein Einsehen, schien aber damals in ihren Verordnungen über die geistlichen Mittel nicht weit hinausgekommen zu sein. Am meisten wurde die Regierung in Anspruch genommen während der Pestzeit, wo sie überall mit Rath und That zur Hülfe sein sollte. Merkwürdig ist es, daß wir von einem therapeutischen Eingreifen der damals uns unbekannten Aerzte in den Protokollen mit keiner Spur begegnen, während doch die aufopfernde Pflicht-Treue der damaligen Seelsorger und ihre Namen bis

*) Vergleiche das Aerzteverzeichniß im Anhang.

auf uns gekommen sind. Wie schon oben bemerkt worden, so finden wir von 1600 bis 1643 keine neue Arztwahl verzeichnet, so daß wir annehmen müssen, daß der junge Hans der einzige Scherrer war während der Pestzeit, oder daß außerkantonale Doktoren zugelassen worden. Erst 1643 begegnen wir wieder fremden Doktoren und zwei Jahre darauf einem Bruchschneider und Schärer im Spital, ohne daß uns ihre Namen genannt werden. Bis dahin schienen also alle ärztlichen Verrichtungen und Operationen durch fremde Aerzte ausgeübt worden zu sein.

Im Jahre 1665, den 23. Christmonat machen uns die Protokolle mit dem ersten, nidwaldnerischen Arzte, dem Doktor Franz Jakob Andermatt bekannt. Sein Vater Rudolf Andermatt war Schulherr und seine Mutter die Tochter des Pannerherrn und Ritter Leuw. Dieser Doktor Andermatt hatte einen Familienstreit mit seinen jüngern Geschwistern, legte Arrest auf ihr Gutshaben und wurde später ihr Befehl. Von seiner ärztlichen Thätigkeit ist uns nichts bekannt geworden, als daß er zur Zeit dieses Streites einen Patienten im Spital hatte.

Die Rathserkannniß vom 20. Heumonat 1671, durch welche dem Doktor Andermatt gestattet worden, die Abschiede in unserem Archiv zu lesen und zu übersezzen, bezieht sich vermutlich auf Auffuchen von Urkunden für eine Lebensgeschichte des sel. Bruder Konrad Scheuber von Altzesslen, die uns Doktor Andermatt als der erste seiner Biographen hinterlassen hat. Wie lange Doktor Andermatt als Arzt in Nidwalden verweilte, wissen wir nicht, indessen muß seine Praxis keine ausgedehnte gewesen sein, denn kaum ein Jahr nach seinem ersten Aufstreten wählte die Nachgemeinde, den 30. Mai 1666 einen Joh. Baptist Brombach von Menzingen zum Landesdoktor. Dieser Doktor Brombach hatte sich in Nidwalden niedergelassen, praktizierte 47 Jahre lang, hatte sein eigenes Haus, das bei dem Dorfbrande in Flammen aufging. Wir begegnen ihm im Jahre 1712, wo er der Regierung wegen Behandlung von Bleßirten aus dem Vilinerger-Kriege eine

Rechnung eingab und dann wieder im Jahr 1713, im Mai, wo ihm die Regierung verbot, eine Brandsteuer außer Landes zu beziehen. Trotz seiner langen Praxis ist uns von seinen ärztlichen Leistungen nichts bekannt geworden.

Im Jahr 1675, den 20. Mai wurde vom Landrathe auch den Barbierern und den Scherrern einen Jahrlohn bestimmt. Es wurde ein Landesbarbier ernannt. Wir sehen also, daß damals die Regierung noch weit entfernt war, die wissenschaftlichen Berufsarten der Freizügigkeit anheim zu geben.

Im nämlichen Jahre, den 12. August begegnen wir zum ersten Male einem von M. H. befohlenen Visum repertum. Der Gegenstand dieser Untersuchung wird nicht näher bezeichnet.

Nachdem der Krieg zwischen Spanien, dem Kaiser und Holland neuerdings ausgebrochen und französische und kaiserliche Kriegsheere dem Schweizergebiete sich zu nähern drohten, so gieng auch die Mahnung an Nidwalden zur Grenzbefestigung und es wurden deshalb 33 Mann nach Basel beordert und denselben den 14. Weinmonat 1676 Jakob Ackermann als Feldscherrer beigegeben. Es ist dieses die erste militärische Bezeichnung, der wir in dieser Periode begegnen.*)

1679 wurde von einem Georgenlandrath der Jahrlohn für die Doktoren und den Landesbarbier neuerdings festgesetzt, auch wurde die Obrigkeit veranlaßt, um die bestehenden Ordnungen aufrecht zu erhalten, gegen Marktschreier, Charletane einzuschreiten.

1684, den 12. Brachmonat wurde wieder ein Doktor gewählt. Er wird zwar in dem Protokoll nicht genannt, aber es kann kein anderer sein, als der Doktor Joh. Kaspar Brandenberg von Sursee, dem der Rath 1710 ein Zeugniß aussetzte, in welchem es heißt: „Dem Doktor Joh. Kaspar Brandenberger von Sursee, der zum Arzt angenommen worden, ein Zeugniß, daß er hier als Arzt angenommen worden, und sich 26 Jahre wohl gehalten habe.“

*) Vergleiche das Arztreverzeichniß.

Im Jahre 1689, den 11. März wurde vom Rathé die erste, bekannte Doktorconsulte angeordnet. Um das Materielle der Aerzte zu unterstützen und ihren Forderungen an den Patienten mehr Sicherheit zu gewähren, erließ der Georgenslandrath im Jahr 1696 folgende Rätherkanntniß, die noch bis auf den heutigen Tag zu Recht besteht: „Es haben M. H. geordnet, daß künftig „hin die Herren Doktoren und Schärrer wegen ihren usgegebenen „Medikamenten und Arzneien ihre Ansprache von denjenigen, „so in Ufahl kommen, von den übrigen Kreditoren sollen ab- „beziehen und sich ihrer Anforderungen bezahlt machen mögen, „sofern selbige Ansprach allein seit einem Jahre här besteht. „Widrigenfalls aber, sye eine längere, als allein einjährige „Praetennission hatten, sollen sie dannethin mit gemeinen Gelten „ihre Ansprach führen.“ Im Jahr 1698 wurde von dem Georgen- landrath auch dem Nachrichter als Thierarzt die Praxis gestattet, und das Aderlassen unter der Predigt verboten. Auch sorgte die Obrigkeit für den Hebammendienst in jeder der damaligen vier Kirchgemeinden. Keine Hebamme durfte ohne Erlaubniß der Regierung geburtshülfliche Leistungen verrichten, es wird ihnen ebenfalls ein kleines Wartgeld bestimmt und arme Hebammen bekamen von der Obrigkeit gewöhnlich einen Mantel, an dessen Kosten der Spital die Hälfte bezahlen mußte.

Wir kommen zum Anfange des 18. Jahrhunderts. Aus dem letzten Jahrhundert finden sich noch zwei Aerzte hier, der Doktor Joh. Baptist Brombach und der Doktor Kaspar Brandenberg, denen wir beiden im neuen Jahrhundert wieder begegnen. Johann Baptist Brombach hatte einen Sohn, der am 29. Christmonat vom Rathé als Arzt anerkannt, mit seinem Vater die Praxis theilte. Im Jahre 1703 taucht auf einmal ein Peter Paul Buosinger als Schärrer auf, von dem wir bis anhin keine Kenntniß hatten und dem der Landrath den 6. Brachmonat eine Rekommandation nach Schwyz mitgab. Schärrer Buosinger, als der zweite, einheimische, anerkannte Arzt muß schon länger im Lande

gewesen sein, da er, wie die andern den gewohnten Jahrlohn bezog. Ein Jahr nachher, nach dem ihm die Regierung ein Empfehlungsschreiben ausgehändigt, muß der Doktor schon gestorben sein, denn am 23. Brachmonat 1704 vernehmen wir aus dem Landrathsprotokoll, daß des Schärrer Bussingers sel. Frau aus christlichem Mitleid der Jahrlohn völlig verabfolgt werden solle.

Gewiß ein schöner Zug der damaligen Regierung, die sich auch der armen Wittwen der Aerzte erbarmte. 1706, den 31. Mai bewilligte auch der Landrath einigen, armen Kranken im Spital ein Almosen in allen Pfarrkirchen zu sammeln.

1707, den 27. Brachmonat, den 11. und 18. Heumonat meldeten sich wieder zwei fremde Doktoren bei der Obrigkeit, deren Namen uns nicht bekannt geworden, weil sie vermutlich keine Anstellung fanden. Da die Unruhen wegen den Glaubenskriegen noch fort dauerten, und es möglicherweise neuerdings zu einem blutigen Zusammenstoße zwischen Katholischen und Reformirten hätte kommen können, verordnete der Rath vom 5. Herbstmonat 1707 einen Doktorwagen im Zeughaus zu halten. Also hätten wir hier die erste Feldapotheke in Nidwalden.

Im darauf folgenden Jahre 1708, den 25. Brachmonat und den 4. Heumonat meldete sich schon wieder ein fremder Doktor, der uns aber gleich den andern unbekannt geblieben. Im gleichen Jahre vernehmen wir auch etwas von der beneidenswerthen Verrichtung eines Feldschärrers, die einem Provozendienst nicht unähnlich sieht. Den 8. August 1708 wurde nämlich vom Landrathe erkannt: „Dem Anton Odermatt soll durch den Roten Schärrer das Haar abgeschnitten werden und er Gld. 17 β 4 „Kosten zahlen.“ Den 27. April 1710 stellte der Landrath dem Doktor J. Kaspar Brandenberg wegen seinem 26jährigen Wohlverhalten ein Zeugniß aus. Im nämlichen Jahre ließ der Landrath Ihre „Excellenz“ Herrn Landesfahndrich und Doktor Lüssi ein Salär oder Jahrlohn von 50 Gl. beziehen. Wie dieser

dritte, einheimische Arzt zu einem so vornehmen Titel* gekommen ist, vermögen wir nicht zu sagen, als Arzt wenigstens wird seiner nachher nimmermehr Erwähnung gelhan.

Die verhängnißvollen Tage für das fromme Volk von Nidwalden sind nicht ausgeblieben. Der unselige Glaubenskrieg, der den 20. Heumonat in Sins und den 25. in Bissmergen neu entflammte, und wo am erstenen Orte 5 und am letztern 75 Opfer gefallen, brachte nach diesem Verhältniße auch eine Anzahl Verwundete, von denen manche auf dem Transporte gestorben, in die Heimat zurück. Die schwer Verwundeten wurden in dem Spital untergebracht und die leicht Verletzten fanden in ihren Gemeinden Pflege, wie selbe nur immer möglich war. Die Doctoren Brombach, Vater und Sohn hatten vollauf zu thun, da sie die einzigen waren, die chirurgische Operationen verrichteten (der alte Docteur Brandenberg war nur Arzt). Es war ihnen daher vielleicht nicht unerwünscht, von anders woher Hülfe zu erhalten. Diese Hülfe schien den beiden Aerzten in uneigennütziger Weise zu theil geworden zu sein und zwar wieder durch einen fremden Arzt.

Während Docteur Brombach und sein Sohn um Bezahlung der Behandlung von pleßirten Soldaten beim Rath sich melden, und dieser den 18. August einen Ausschuß ernannte, um mit demselben auf Ratifikation hin zu akkordieren, so erkannte der Landrath den 29. August wie folgt;

„Es thun M. H. den bekannten Feldschärrer aus dem „Bernerbiet von Yverdon, Namens Emmanuel Vilichodi, wegen „seinen vielseitigen kurirten Soldaten, die Zeit seines Hierseins „gänzlich gastfrei halten und für seine Heimreis für ein wohl- „verdientes Regel 30 Thaler Baargeld verrechnen.“

* „Excellenz“ scheint allen Aerzten, die als Doctores medizinae promovirt hatten, zu denen auch Dr. Franz Joseph Lüssi gehörte, beigelgt worden zu sein, denn in den Kirchenbüchern von Stans werden sie „excellentissimi Domini“ genannt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser geschickte Operateur aus Bern, vielleicht etwas mißtrauisch auf die Geschicklichkeit der damaligen Chirurgen in den Ländern, sich aus freiem Willen entschlossen hatte, im Interesse der Wissenschaft und der leidenden Menschheit einen Theil unserer verwundeten Soldaten unentgeltlich in Behandlung zu nehmen. Daher die Regierung ihm obigen Dank zollte. Ein ähnliches Beispiel hat die neuere Geschichte aufzuweisen, das Schreiber dieses selber bezeugen kann, wo im Jahre 1845 im Freischäarenkriege Herr Doktor Wurstemberger von Bern in der Ambulance zu Maria-Hülf in Luzern verwundete Freischäärler und Landertruppen unentgeltlich operirte und verbinden half.

Das Geschlecht der Billichodi scheint jetzt noch in Bern vorzukommen, denn jüngst, den 5. März 1872, wurde vom Bundesrath ein Gustav Billichodi in den Kommissariats-Stab gewählt.

Es nahte der Frühling des Jahres 1713 mit seinem verhängnisvollen Tage. Noch lagen viele Soldaten vom Villmergerkriege her an ihren Wunden darnieder, viele waren genesen, als am 17. März der alte Flecken Stans zum größten Theil ein Raub der Flammen wurde und zugleich der Spital mitverbrannte, wie schon im zweiten Kapitel gemeldet worden.

Fragen wir uns, warum in der abgelaufenen Periode so wenig einheimische Aerzte gefunden werden, da wir in dieser Beschreibung kaum dreien von unsren Landleuten begegneten? *) Die Antwort liegt in den damaligen Zeitverhältnissen. Der Söldnerdienst in so vieler Herren Länder, die lockenden Versprechungen, das ungebundene Leben, der weniger mühsame Weg, sich Geld und Ehre zu erwerben, zogen die jungen Leute mehr an, als ein ernstes Studium zu einem Berufe, der mit viel Mühe verbunden war und daher mag es nur Wenigen in den Sinn gekommen sein, Talent und Vermögen in dieser Richtung zu verwerthen.

*) Das seit Auffassung dieser Abhandlung ergänzte Aerzteverzeichniß im Anhang erweist diese Angabe als nicht mehr zutreffend.

VIII.

Ärzte und Medizinalwesen von 1713 bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts.

Diese Periode beginnt mit einem Viehverbot nach den ennetbürgischen Landen. Den 19. August 1713 verbot der Landrath, wegen „Contagion“ unter Leuten und Vieh im Venedianischen den Lauifer Markt zu besuchen. Den 23. Heumonat 1714 beschloß der Landrath, den abgebrannten Spital wieder aufzubauen. Während die Steuern und verschiedenen Gaben für die Brandbeschädigten von den Mitsländern einliefen, blieb auch das Ausland nicht zurück. Der französische Graf de Luc spendete im Namen des Königs von Frankreich dem Spital Gl. 750. Von den damaligen Ärzten war nur noch Joh. Baptist Brombach und sein Sohn übrig, allein der alte Brombach hatte schon eine 47-jährige Praxis hinter sich und hätte wohl bald sein Doktorjubiläum feiern können. Der junge Brombach war immer noch wegen Behandlung verwundeter Soldaten aus dem Villmerger-Kriege mit seines Vaters Forderungen aus dessen Liquidation gegenüber der Obrigkeit beschäftigt. Nun meldete sich wieder ein fremder Arzt und Bruchschneider. Den 28. Januar 1715 ließ der Landrath diesem fremden Doktor eine Aufforderung zukommen, die wörtlich lautet: „Der fremde „Arzt und Bruchschneider seines Geschlechts ein Teufel, soll vor „nächsten Rath zitiert werden.“ Wie es dem armen „Teufel“ vor dem Landrath ergangen, wissen wir nicht zu sagen. Den 12. Jänner 1716 verhandelte der Rath wegen Ueberforderung der Ärzte und den 16. und 17. April des gleichen Jahres meldete sich schon wieder ein fremder Doktor, der aber vermutlich keine Aufnahme gefunden, indem wir bis zum Anfange des

19. Jahrhunderts, mit Ausnahme eines Doktor Capeller, nur einheimische Familiennamen in diesem Berufe antreffen. Auch zwei neue Hebammen meldeten sich beim Rath zur Ausübung ihres Berufes. So beschloß der Landrath vom 8. Brachmonat 1716: „Der lediggefallene Hebammendienst mit gewohntem „Jahrlohn der Maria Flüeler und Elisabetha Blättler jeder zur „Hälften zugestellt, sollen aber geistlichen und weltlichen Obrigkeit „den gewohnten Eid leisten und wegen Bettelkinder den Artikel „beobachten.“ Dieser Eid, der sich im Landbuche von 1731 Folio 70 findet, lautet wie folgt:

„Ich N. N. gelobe, daß ich durchaus in allem dem die „Schuldigkeit meines Ambs nach Kräften erfüllen wollen, zu „was Zyt und wohin ich deswegen beruft werde, fürdersamst „zu erscheinen, zu der Kinder glücklichen Geburten best möglich „mit Rath und That zu verhelfen, auch in schweren Fällen und „Geburten nichts Gähes und Unbedachtsames zu unterfangen, „sondern, so es Zeit zuläßt, Rath und Hülf bei beeidigten, künft- „erfahrener Einzuholen.“

Dieser Eid war gewiß ganz vernünftig und zeigt von dem Bestreben der Obrigkeit, ihren künftigen Nachkommen beim Eintritte in die Welt alle Sorgfalt angedeihen zu lassen. Hingegen treffen wir hier auf eine andere Erscheinung, die bei der damaligen Regierung keine andere Deutung zuläßt, als die, die das Mittelalter ihr überliefert hatte. Einem Arzte, der vermutlich über den fraglichen Zustand eine andere Anschauungsweise zu haben wagte, verbot ein Rathbeschluß vom 15. Hornung 1717 das unregelmäßige Doktoriren bei Besessenheit.

In dieser Zeit war der Aussatz mehr im Abnehmen begriffen und es gab weniger neue Erkrankungen, indessen immer noch solche, von denen man nicht recht wußte, ob selbe der Versorgung in Frohnhofen anheimgestellt werden sollten.

So verordnete der Landrath vom 6. Hornung 1719 einen Untersuch, obemand mit dem Malefiz oder desgleichen behaftet

sei und den 13. März ward vom Landrathe den Doktoren befohlen, wegen Krankheiten ein Concilium zu halten, und der darauf folgende Georgenlandrath erkannte sogar, „die Doktoren sollen anatomiren“. Hier haben wir wohl das erste Concilium und die erste Aufforderung zu Leichenöffnungen in der Geschichte unseres Medizinalwesens. Dem Nachrichter wurde das ärztliche Praktiziren und Anwendung von innerlichen Mitteln gänzlich untersagt, die Aerzte mußten ebenfalls einen Eid leisten und wurden daher zu geschworenen Aerzten, und ihr Salär oder Jahrlohn, den alljährlich die Nachgemeinde zu bestätigen pflegte, hieß jetzt einfach Wartgeld.

Den 30. August 1723 meldete sich abermals ein fremder Operator.

In dieser Zeit schien auch der Spital wieder hergestellt worden zu sein und zwar an dem Platze, wo er heute noch steht; es wurden wieder Krank gebracht, und eigene Spitalärzte ernannt, und seine Räumlichkeiten wurden mitunter auch dazu verwendet, fremde Bettler zu beherbergen, wie es heut zu Tage noch geschieht. Den 1. April 1726 bewilligte der Rath, Einem ein Bein abzunehmen. Vermuthlich war es Hans Adam Stulz, der hier sein Meisterstück vollführte, denn den 14. Brachmonat darauf wurde er als Schärrer angenommen und den 24. Mai 1723 als geschworer Doktor beeidigt und ihm das gewöhnliche Wartgeld gesichert. Im Landbuche vom Jahr 1731 heißt es:

„Dem angenommenen Doktori der Medizin und Landes-Phisiko Gl. 50 baar Geld, dem angenommenen Landes-Chirurgo oder Schärrer Pfd. 50 nach Landrecht. Uebrige Zahrlöhne der Schulmeister, Landspieleuten, Waldvögten, Hebammen befinden sich im Urbario.“ Ein dreifacher Landrath, Kraft einer Nachgemeinde vom 24. Weinmonat 1649 hat später erläutert und erkennt: „Ratione der Herren Doktoren und Feldscherrer Salari daß hiefür allein auf zwei Doktoren und zwei Feldschärrer die Zahrlöhne gestellt sein sollen, namenlich alljährlich auf einen

„Doktor Gl. 25 und auf jeden Schärrer 50 Pfd. und wenn „die Schärrer wegen Gängen, Aderläßen &c. über die Gebühren forderten, sollen M. G. H. im Landrath auf die ersten Klägten „ein Ordnung machen.“

Den 4. Christmonat 1730 wurde neben Hans Adam Stulz auch ein Doktor Hermann in Eid genommen und zwei Jahre nachher dem jungen Chirurgen Buosinger, vielleicht ein Sohn des Scherrers Buosinger, der im Jahre 1704 gestorben, den gewöhnlichen Jahrlohn begünstiget. Dem Doktor Hermann wurde den 18. Mai 1732 angezeigt, daß er den Leuten, „denen „nicht mehr zu helfen, und die früher von Landstreichern gebraucht, „nicht verbunden, Medizinen zu geben.“ Wir sehen, daß sich neben den angestellten Aerzten auch Laien mit der Heilung von Krankheiten abgaben, so verbot die Obrigkeit im nämlichen Jahre einem gewissen Joseph Wyß, „daß er sich der Medizinen nichts „mehr annehmen solle.“

Welchen Begriff man damals von Epilepsien hatte, zeigt eine Rathserkanntniß vom 5. Heumonat des gleichen Jahres:

„Ein Durrerli, so das fallend Weh hat, soll man 8 bis 10 „Tage an Ketenen schlagen.“ Aber schon 3 Tage nachher, den 8. Heumonat, nachdem man eingesehen, daß dieses Verfahren doch nicht zum gewünschten Ziele führe, ließ man die arme Kranke wieder los.

Den 12. Heumonat 1734 erkrankte in Hergiswyl Michael Blättler, der im Verdachte des Ausschusses war. Da erkannte der Rath, es soll in Beizug von H. Doktor Capeller, Doktor Hermann und Chirurgus Hans Adam Stulz dem Kranken eine Visite gemacht werden. Den 19. des gleichen Monats erkannte dann der Rath: „Michael Blättler, der von den Medicis und „Chirurgen als Siech anerkannt worden, soll ins Armenleuten „Haus und seine Mittel diesem Haus confisckt und zugeflossen „sein, Landschryber Akermann soll noch heute diese Hab schaften

„in Hergiswyl zur Hand nehmen, man wird dann schauen, wie „seiner Frau zu helfen sei.“

So vergingen zwei Jahre, ohne daß sich neue, ärztliche Kräfte meldeten, im Gegentheil traten auch Doktor Capeller und Doktor Hermann, welchem letzteren noch den 9. Mai 1735 der Rath sein gewohntes Salär zuerkannte, vom Schauplaeze der ärztlichen Thätigkeit ab, es blieb nur noch Hans Adam Stulz der Landes-Chirurg auf seinem Posten. Das ganze Land Nidwalden hatte zu dieser Zeit keinen einzigen Arzt, da auch Hans Adam Stulz seinen Posten verlassen haben muß, indem von ihm später keine Erwähnung mehr geschieht. Ob sich in dieser arztlosen Zeit in Nidwalden der Gesundheitszustand günstiger oder ungünstiger gestaltete, wird aber nicht berichtet.

Endlich verordnete der Rath den 23. Feumonat 1736: „Man soll mit dem Valentin Bonmatt reden, ob etwa im Herbst „sein Sohn heimkomme.“

Im gleichen Monat meldete sich Doktor Jakober, der jüngere aus Obwalden und bietet dem Lande seine Dienste als Arzt an, die mit Dank angenommen wurden. Es sollen ihm, ließ ihm die Obrigkeit sagen, wenn er in's Land kommt, von den gewohnten 50 Gl. der Zeit nach, bis der Bonmatt kommt, sein Theil werden.

Wir können hier die Bemerkung nicht unterlassen, daß die Regierung bemüht war, keine fremden Aerzte anzustellen und wo möglich, die medizinische Praxis heimischen Kräften zuzuwenden.

Es mögen von da an bis zum Jahre 1749 Aerzte und Wundärzte dem Lande zu und abgegangen sein, da alle Jahre regelmäßig an Medicis und Chirurgis die Wartgelder verabsolgt worden, doch vernehmen wir aus dem Landrathsprotokolle vom 20. April 1751, daß nur ein Doktor mehr im Lande sich befand, wer dieser einzige Arzt gewesen, ist leider nicht zu ermitteln, auch von einem Chirurgen ist nicht mehr die Sprache, da bis zum Jahre 1750 die Zahrgelder nur mehr an Doctoren verab-

folgt wurden. In dieser Zeit beschäftigte sich der Landrat viel mit einer neuen Hebammenordnung und der Bestimmung ihres Salärs, mit dem Verbot von unbefugtem Mediziniren und der Ordnung in den Badstuben. Von da an schien der Landrat alle Gegenstände, die die öffentliche Gesundheit betrafen, nicht mehr allein in seinem Schooße zu verhandeln, sondern übertrug diese Angelegenheiten einer eigenen, aus dem Landrathe erwählten Kommission, und somit vernehmen wir den 18. Hornung 1774 laut Landratsprotokoll zum erstenmal das Wort „Sanitätsrath.“

Der Sanitätsrath war zusammengesetzt, laut Landbuch von 1782 aus allen vier Landammännern, dem Statthalter, zwei Doktoren, zwei Schärrern, so das Wartgeld haben, wenn selbe schon nit des Raths sind, diese sollen den Sanitätsrath formieren. Es kam ihm die Gewalt zu, bei ansteckenden Suchten und Krankheiten bei Menschen und Vieh das Nöthige zu verfügen.

Die Doktoren und Schärrer, so das obrigkeitsliche Wartgeld hatten, mußten schwören, daß, im Falle sie erbliche und ansteckende Krankheiten verspüren, sie die „behörige Anzeige dem „Sanitätsrath machen wellen.“ Auch von ihren Schuldigkeiten spricht das oben angeführte Landbuch:

„Sie sollen, wenn sie berufen werden und die Noth ruft, „zu dem Kranken sich verfügen, den solchen pflichtmäßig zu versorgen. Doch sollen die Herren Doktoren ohne Vorwissen und „Willen unserer G. H. und Obern, des Vogtes und der nächsten „Freunden denen Bevogteten oder in der Steuer befindlichen Kranken „nit über Gl. 5 Medizinen geben, widrigenfalls Ihnen um „das Mehrere geantwortet sein solle, aber es den Verstand nit „hat, daß die Kranken von unterschiedlichen Doktoren sich mediziniren und also so viel mal Gl. 5 ausschreiben lassen können.“

Auch den Thierärzten, die das obrigkeitsliche Wartgeld hatten, wurden eidlich überbunden, jedem Ruf zu einem kranken Haupt zu folgen und ansteckende Krankheiten der Kanzlei anzuzeigen.

Die Wartgelder der Doktoren und Schärrer wurden beibehalten. Die zwei Hebammen zu Stans erhielten jede 20 Pfd., ebenso die Hebammen zu Buochs, Bürgen, Wolfenschießen, Emmetten und Hergiswyl je 20 Pfd. und die drei Viehärzte miteinander 100 Pfd. Von nun an wurden diese Wartgelder nicht mehr von der Nachgemeinde und dem Landrathe bestimmt und bestätet, sondern alljährlich ohne Zustimmung des Volkes von der Regierung den Betreffenden zugestellt. Die Obrigkeit sorgte, daß von nun an kein Mangel mehr an Aerzten stattfand, und so scheint es, daß bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts beständig zwei Doktoren und zwei Wundärzte, wo nicht mehrere, in Nidwalden die ärztliche Praxis theilten. Nicht nur in Stans, sondern auch in Beckenried, Buochs und Hergiswyl gab es Personen, die sich mit Aderlassen, Schröpfen und andern niedrigen, chirurgischen Operationen abgaben. Auch waren einige Gemeinden mit Aerzten versehen, deren Namen uns nicht mehr bekannt sind, es wäre daher der Mühe werth, in den entsprechenden Sterbebüchern Nachlese zu halten, welche Aerzte in der Periode vor dem Einfalle der Franzosen möchten gelebt haben, um auch in dieser Richtung unsere Heimatkunde zu vervollständigen.

Der neunte Herbstmonat, jener verhängnißvolle Tag des Jahres 1798 bringt uns wieder einige Namen von Aerzten ins Gedächtniß, die diesem blutigen Drama ihre Dienste weihten. Die Regierung, die dieser herannahenden Katastrophe nicht ohne Bangen entgegensaß, machte ihre Anstalten zur Versorgung von Verwundeten.

Schon den 29. August 1798 erkannte der neue Kriegsrath in seiner ersten Sitzung, den Spital zu Stans und in jeder Gemeinde ein Haus für allfällige Verwundete einzurichten. Auf alle Posten wurden Feldpriester und Feldärzte gesendet und die Aerzte angewiesen, sich rechtzeitig mit Verbandzeug zu versehen. In vielen häblichen Häusern wurde altes Leinenzeug hervorgesucht und gesammelt und zu Verbandmitteln bereitet, auch

hatten sich einzelne Leute gefunden, die bereits bezogenen Wacht-
posten mit Lebensmitteln zu versorgen.

So gerüstet, um wo möglich auch in dieser Richtung des
Krieges Unglück zu lindern, fand der blutig aufdämmende
Morgen des 9. Herbstmonat das Land Nidwalden. An der
March, wo das Gefechtsfeld die meisten Kämpfenden erforderte,
und es an Verwundeten nicht fehlen mochte, war der berühmte
Arzt und Wundarzt, Herr Landesfähnrich Kaspar Joseph Käslin
unter den Waffen und zugleich als Feldarzt thätig. Er hatte
an der March ungefähr 450 Mann ärztlich zu besorgen, soll
aber schon beim ersten Rückzuge auf der Flucht umgekommen
sein; seine Todesart ist uns nicht bekannt geworden. Er wurde
in der Bieliweid begraben und später auf dem Kirchhof in Buochs,
wo er gewohnt hatte, beigesetzt.

Joseph Egger von Wolfenschießen war einer Mannschaft
von ungefähr 100 Mann auf Großächerli zugeteilt, half dort
den Weibern Schanzen bauen und hatte seinen Verbandplatz
in einer Alphütte und etwas später in dem Madgädelein, wo
er mehrere Bleßirte verpflegte. In Stansstad war der dortigen
Mannschaft, die die Aufgabe hatte, den feindlichen Landungs-
truppen Widerstand zu leisten, als Feldschärer Wundarzt Uluri
beigegeben, der auch die Wachtposten im Roßloch, Kehrsiten und
am Lopper unter seiner ärztlichen Pflege hatte. An der untern
March war ein Herr Kaspar Rothenfluh als Feldarzt angestellt.
Der Verbandplatz der in Ennetmoos Verwundeten war auf dem
Allweg, wo im Anfang der Schlacht die meisten verbunden
worden. Auch für den damaligen Scharfrichter, Meister Dismas
Bikel, ward eine Feldarztstelle aussersehen, er fand sich auf der
Flucht in Alpnacht und wurde deshalb durch Kriegsrathserkanntniß
zurückberufen.

So hatte denn der Kriegsrath auf die entferntesten und
gefährlichsten Gefechtsposten vier Feldärzte vertheilt und für den
Unterhalt der Mannschaft eigene Proviantträger angeordnet. Was

noch vom ärztlichen Personale übrig blieb und nicht die Flucht ergriffen, wurde für den Spitaldienst in Stans verwendet. Die damaligen Wundärzte, Franz Rothenfluh und Egger waren geflohen, auch die Herren Doktoren Flühler und Franz Odermatt, Nelsplersmatt, waren nicht mehr zu sehen, letzterer soll in einer Alphütte in Urni versteckt gewesen sein.

Die ganze Pflege der an diesem Tage in den Spital eingebrochenen Verwundeten blieb dem zurückgebliebenen Wundarzte Franz Joseph Blättler und Wundarzt Fluri anheim gestellt, wo auch franz. Feldärzte nicht unwichtige Dienste leisteten. Viele Verwundete wurden, wo immer möglich in ihren eigenen Wohnungen oder bei ihren Verwandten untergebracht. Auf dem Schlachtfelde selber wurden die ersten Verbände in einem nahegelegenen Lokale angelegt. So brachten die Franzosen ihre Verwundeten zuerst nach der Kapelle Wyßerlen zum Verbande, wo sie von da immer weiter auf neutralem Boden zur fernern Verpflegung abgeführt wurden. Desgleichen wurden die verwundeten Franken in Stansstad und Rehrlsiten gesammelt und nach Luzern in die dort eingerichteten Lazarethe abgeliefert.

Um den gesundheitspolizeilichen Forderungen auf dem Schlachtfelde selber zu genügen, so war das einfachste Verfahren gegeben, die Todten da zu begraben, wo man sie fand. Da ist jedes Plätzchen zur geweihten Erde geworden; viele wurden nachher wieder ausgegraben und auf dem Gottesacker beigesetzt.

Wie viel Verwundete und Todte Nidwalden zählte, ist nie ganz ausgemittelt worden; der obrigkeitliche Aufsatz, der alljährlich von der Kanzel verlesen wird, giebt selber zu, daß im wirklichen Treffen dem Feinde gegenüber kaum 100 Mann gefallen seien; andere wollten nach eingezogenen Erkundigungen wissen, daß eigentlich kämpfende nur 52 umgekommen wären. Doch wissen wir so ziemlich genau, daß an diesem Tage 414 Menschen das Leben verloren haben. Der Verlust der Franken wurde damals auf 3 bis 4000 Todte und 900 Schwer- und

Leichtverwundete berechnet, Zahlenverhältnisse, die mit den Erfahrungen in den neuesten Kriegsereignissen lange nicht übereinstimmen. Hingegen, was die Zahl der im Kampfe verwundeten Nidwaldner betrifft, stimmt sie so ziemlich mit den damaligen Zählungen überein. Ein Bericht vom 6. Weinmonat wegen Sendung von Unterstützung, giebt 50 Verwundete an, von denen 30 im Spital zu Stans gute Verpflegung erhielten und noch keine gestorben seien. Die Uebrigen mögen in ihren Heimstätten untergebracht worden sein, auch einige wurden in den Spitäler von Luzern geheilt.

Da hier die Zahl der im Kampfe Gefallenen um die Hälfte größer erscheint, als die Zahl der Verwundeten, so haben wir hier wieder das umgekehrte Verhältniß zu den neuern Schlachten, wo die Verwundeten die Todten um mehrere Prozent übersteigen.

Der Spital also in Stans versorgte die meisten Verwundeten, die Aerzte hatten vollauf zu thun; jeder Krankenwärter erhielt 20 Schilling per Tag. Aus einer in Hr. Pfarrhelfer Guts „Ueberfall“ erschienenen Spitalrechnung ergiebt sich, daß der Chirurg Franz Joseph Blättler die größte Zahl der Verwundeten behandelte. Seine Rechnung belief sich auf 310 Gl., diejenige des Wundarztes Fluri auf 80 Gl. Sämmtliche Ausgaben für die Blesirten, Spitäleinrichtung, Anschaffung von Medikamenten und Lebensmittel, beliefen sich vom 9. Herbstmonat bis zum 13. Wintermonat 1793 auf 1045 Gl.

Was die Art der Verwundungen anbelangt, so mögen selbe meistens in Streifschüssen, Bajonettschlägen, Säbelhieben und Quetschungen von Gewehr-Kolben bestanden haben. Die Gelenkschüsse und Schußwunden mit Knochenbrüchen schienen zu keinen Amputationen Veranlassung gegeben zu haben, da nicht bekannt ist, daß später jemand mit Verlust eines seiner Glieder gesehen worden wäre. Wenige sind im Spital gestorben. Nach der Aufzählung von Hrn. Pfarrhelfer Gut wurden im Ganzen 6 Personen vermißt. So ist das Unglück über das Land gekommen.

An einem einzigen Tage ward das unglückliche Volk überfallen, geschlagen, beraubt, geplündert, ein großer Theil seiner Habe verbraunt oder zernichtet. Es mußte die Folgen, die in mancherlei Gestalten dem Kriege an der blutigen Ferse hefteten, schmerzlich genug empfinden. Die Familienbande wurden zerrissen, so viele Eltern getötet und die Kinder zu Waisen gemacht, so daß es kaum eine Heimstätte gab, die nicht einen Verlust zu beklagen gehabt hätte und noch obendrein die sechzehn Wochen dauernde, französische Besatzung unter General Loison.

Die Lebensmittel waren theuer geworden, das Vieh mußte sein Futter mit den fränkischen Rossen theilen, Nahrung und Kleidung für die ärmere Classe ungenügend, der Winter vor der Thüre, der sehr kalt anfing, mit ungewöhnlicher Schneemasse noch lange in das andere Jahr hinüber dauerte und dennoch trotz alledem vernehmten wir von keinen ansteckenden Krankheiten, die nicht selten den Herzügen folgen, oder von einer ungewöhnlichen Sterblichkeit aus allgemeiner Noth, so daß damals die Regierung veranlaßt gewesen wäre, gesundheitspolizeiliche Verordnungen zu treffen.

Auch der ärztliche Stand war bei diesen Ereignissen nicht unbeteiligt. So wurden vom Kantonsgericht der Waldstätten den 18. Christmonat 1799 Kaspar Joseph Flühler, Doktor von Stans, der im Kriegsrath gesessen, und der Wundarzt Kaspar Rothenfluh, ersterer zu einer Geldstrafe von 15 Louisd'or sammt Prozeßkosten und letzterer zum Ersatz der rechlichen Kosten verurtheilt.

Mit dem Anfange des 19. Jahrhunderts schließe ich hiemit meinen „Versuch einer Geschichte unseres Sanitätswesens.“

